

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Leben und Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart (Betriebssatzung ELW, BS-ELW)

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am _____ folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Leben und Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart (Betriebssatzung ELW, BS-ELW) beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital und Rechnungswesen

- (1) Die Einrichtungen der Altenhilfe und Wohnungslosenhilfe der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) werden als Eigenbetrieb geführt, einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich jeweils mit diesen Organisationseinheiten verbundenen Einrichtungen, Dienste, Wohnungen und Personalwohnungen.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Leben und Wohnen".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.600.000 Euro.
- (4) Gemäß § 12 Abs. 3 EigBG wird festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) erfolgen. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) zu beachten.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Betrieb von Einrichtungen der Altenhilfe und der Wohnungslosenhilfe mit dem Ziel einer angemessenen, bedarfsorientierten und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung im Rahmen des Versorgungsauftrages der Einrichtungen.
- (2) Der Eigenbetrieb darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Betriebssatzung alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich sind, soweit dadurch die Aufgabenstellung der LHS als Trägerin öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung der Altenhilfe und Wohlfahrtspflege sowie Wohnungslosenhilfe. Er dient der Daseinsvorsorge und verfolgt die Etablierung innovativer Konzepte im Rahmen seines Tätigkeitszwecks.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die LHS erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs.

Die LHS erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die LHS, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

- der Gemeinderat
- der Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin
- die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung und diese Betriebsatzung vorbehalten sind, und zwar insbesondere über

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben und seiner Leistungsangebote,
2. den Erlass von Satzungen, die Angelegenheiten des Eigenbetriebs regeln,
3. die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Betriebsleitung,

4. die Personalangelegenheiten nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO (grundsätzlich im Einvernehmen mit dem*der Oberbürgermeister*in)
 - a.) der Betriebsleitung,
 - b.) der Beamtinnen*Beamten und Beschäftigten in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 20 der Hauptsatzung,
5. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan sowie deren Änderung,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
7. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Prüfungsauftrages. Der Abschlussprüfer ist spätestens nach fünf Jahren turnusmäßig zu wechseln,
8. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die LHS.
9. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder Niederschlagung solcher Ansprüche (jeweils einschließlich Stundung), über die Führung von Rechtsstreiten, Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen und Schuldanerkenntnissen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder Stundung, der Streitwert, das Zugeständnis des Eigenbetriebs bei Vergleichen oder das Anerkenntnis des Eigenbetriebs im Einzelfall 500.000 Euro (netto) übersteigt.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der LHS gebildete Sozial- und Gesundheitsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Er führt in dieser Funktion die Bezeichnung "Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Leben und Wohnen".
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Unterrichtung. Der Betriebsausschuss kann von der Betriebsleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Betriebsausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Betriebsausschuss fordern (§ 24 Abs. 3 GemO bleibt unberührt).
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 5 der Gemeinderat, nach § 7 der*die Oberbürgermeister*in oder nach § 8 die Betriebsleitung zuständig sind. Er entscheidet insbesondere über
 1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan, wenn diese 200.000 Euro (netto) im Einzelfall übersteigen und nicht im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden können,
 2. Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 200.000 Euro (netto) übersteigen und nicht im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden können,

3. die Genehmigung von im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm nicht vorgesehenen Vorhaben, die im Einzelfall den Betrag von 200.000 Euro (netto) nicht übersteigen und nicht im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden können,
4. die Genehmigung von im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm nicht veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 1 Mio. Euro (netto) im Einzelfall,
5. die Art und den Umfang der Beschaffung von Leistungen (Lieferungen und sonstige Leistungen) ab 300.000 Euro (netto) sowie über deren Vergabe ab 2 Mio. Euro (netto). Ausgenommen sind Entscheidungen für Hoch-, Tief- und Gartenbauten, für welche die folgenden Wertgrenzen gelten:
 - a) Vorhaben des Hochbaus (Beschaffung, einschließlich Baubeschluss) ab einem Wert von 2 Mio. Euro (netto) sowie über die Vergabe von 6 Mio. Euro (netto)
 - b) Vorhaben des Tiefbaus (Beschaffung, einschließlich Baubeschluss) ab einem Wert von 1.280.000 Euro (netto) sowie über die Vergabe ab 4 Mio. Euro (netto)
 - c) Vorhaben des Gartenbaus (Beschaffung, einschließlich Baubeschluss) ab einem Wert von 620.000 Euro (netto) sowie über die Vergabe ab 3,2 Mio. Euro (netto).

jeweils für sämtliche Tatbestände der vorstehenden Halbsätze, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm oder des Erfolgsplans handelt,

6. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 520.000 Euro (netto) übersteigt,
7. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 1 Mio. Euro (netto) übersteigt, einschließlich der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen,
8. Miet-, Pacht- und Leasingverträge sowie sonstigen Verträgen über die Überlassung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden (einschließlich deren Errichtung ohne Eigentumsübergang) bei einer Vertragsdauer ab 10 Jahren oder einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 300.000 Euro (netto) im Einzelfall,
9. Verträge zur Nutzung von beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Entgelt von mehr als 300.000 Euro (netto),
10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes oder Niederschlagung solcher Ansprüche (jeweils einschließlich Stundung) sowie die Führung von Rechtsstreiten, Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen oder Schuldanerkenntnissen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder die Stundung, der Streitwert, das Zugeständnis des Eigenbetriebs bei Vergleichen oder das Anerkenntnis des Eigenbetriebs im einzelnen Fall 200.000 Euro (netto) übersteigt,
11. die Personalangelegenheiten der Beschäftigten in den Fällen des § 7, Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung, gem. § 24 Abs. 2 GemO (grundsätzlich im Einvernehmen mit der Betriebsleitung (§ 11 Abs. 2 EigBG)),
12. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an Dritte im Sinne von § 78 Abs. 4 der GemO; beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 Euro (netto) wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.

Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Sie beziehen sich bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen grundsätzlich auf den Jahresbedarf. Für Beschaffungen, die dem Vergaberecht unterliegen, gilt stets der Vergabewert.

- (4) Im Übrigen berät der Betriebsausschuss alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind. Ergänzend zum Betriebsausschuss berät zusätzlich der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats die Personalangelegenheiten der Betriebsleitung vor. Abweichend davon werden die Personalangelegenheiten der Beamtinnen*Beamten nur im Verwaltungsausschuss vorberaten.
- (5) Soweit nicht der Gemeinderat oder der*die Oberbürgermeister*in zuständig ist, bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für die Entscheidung über die Personalangelegenheiten der Beamtinnen*Beamten (grundsätzlich im Einvernehmen mit dem*der Oberbürgermeister*in) unberührt (§ 11 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 24 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 Satz 1 GemO sowie § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Hauptsatzung).

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Oberbürgermeisters*der Oberbürgermeisterin

- (1) Der*die Oberbürgermeister*in entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihm*ihr durch die GemO und das EigBG vorbehalten sind. Dazu gehören u. a. auch
 1. Weisungen an die Betriebsleitung gem. § 10 Abs. 1 EigBG
 - a) zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung (einschließlich gesamtstädtischer Dienstanweisungen, die auch für den Eigenbetrieb gelten),
 - b) zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs und
 - c) zur Beseitigung von Missständen,
 2. Möglichkeit zur Anordnung, dass Maßnahmen der Betriebsleitung unterbleiben oder rückgängig gemacht werden, wenn er*sie der Auffassung ist, dass diese Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind, gem. § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 EigBG,
 3. alle Personalangelegenheiten der Beamten*Beamtinnen beim Eigenbetrieb gem. § 11 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 18 Satz 2 Nr. 1 Hauptsatzung soweit nicht der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuss zuständig sind,
 4. die mit dem Gesamtpersonalrat abzuklärenden Angelegenheiten einschließlich der Dienstvereinbarungen, die auch für den Eigenbetrieb gelten.
- (2) Der*die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r und oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (3) Der*die für den Eigenbetrieb nach dem Verwaltungsgliederungsplan der Landeshauptstadt Stuttgart zuständige Beigeordnete vertritt den*die Oberbürgermeister*in ständig im Aufgabenbereich des Eigenbetriebs (ständige*r Sondervertreter*in). Er*sie nimmt - mit Ausnahme der Befugnis des Abs. 4 - grundsätzlich sämtliche in dieser Betriebssatzung dem*der Oberbürgermeister*in zustehenden Befugnisse wahr.

- (4) Ist in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses fällt, ein Aufschub der Entscheidung bis zu einer Sitzung dieser Gremien nicht ohne erhebliche Nachteile für den Eigenbetrieb möglich, so entscheidet der*die Oberbürgermeister*in an deren Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats bzw. des Betriebsausschusses je nach Zuständigkeit unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt; sie besteht aus einer Person. Der*die Betriebsleiter*in führt die Bezeichnung „Geschäftsführer“ oder „Geschäftsführerin“ oder „Geschäftsführer*in“. Die Bestellung erfolgt befristet, längstens auf 5 Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche und nachhaltige Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie leitet den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer gesetzlichen und der ihr nach Abs. 3 und 4 übertragenen Zuständigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich durch Planung, Organisation, Koordination und Überwachung der Aufgabenerfüllung und vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb und erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören
1. die Aufstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplans,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Aufnahme der im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ausgewiesenen Kredite,
 4. die zeitlich begrenzte Anpassung des Tarifgefüges auf betriebliche Erfordernisse in Sonderfällen (z. B. Bauzeitpreise) nebst Anpassung von Einzeltarifen aufgrund betrieblicher Erfordernisse für einen begrenzten Zeitraum und
 5. alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

Der*die Geschäftsführer*in ist Vorgesetzte*r der Bediensteten des Eigenbetriebs.

- (4) Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus entscheidet die Betriebsleitung über folgende Angelegenheiten:
1. Die Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO bei den Beschäftigten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Gemeinderat oder dem Betriebsausschuss vorbehalten sind,
 2. die in § 6 Abs. 3 Nr. 2 bis 10 dieser Betriebssatzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebs bis zu den dort genannten Wertgrenzen und Beträgen,
 3. Grundsatzentscheidungen bei einrichtungsübergreifenden Themen und Projekten sowie deren Steuerung und Koordinierung,
 4. Entgeltverhandlungen mit den Leistungsträgern.

- (5) Ist die Betriebsleitung bei Personalangelegenheiten nicht zuständig, ist sie bei der Entscheidung zu hören.
- (6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (insbesondere des Betriebsausschusses) mit und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des*der Oberbürgermeisters*Oberbürgermeisterin.
- (7) Der*die Geschäftsführer*in unterrichtet die Einrichtungsleitungen über alle relevanten Geschäftsvorgänge und stellt ihnen die notwendigen Informationen zur Verfügung.“

§ 9

Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten des Geschäftsführers*der Geschäftsführerin

- (1) Der*die Geschäftsführer*in hat den*die Oberbürgermeister*in und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere
1. regelmäßig, zum 30.06. und 30.09. sowie zum Jahresende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Investitionsprogramms schriftlich zu berichten. Dabei sind neben finanzwirtschaftlichen auch leistungsbezogene und qualitative Daten in die Berichte aufzunehmen.
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrauszahlungen, die für das einzelne Vorhaben des Investitionsprogramms erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst in erheblichem Umfang vom Investitionsprogramm abgewichen werden muss.
- (2) Der*die Geschäftsführer*in hat dem*der Beigeordneten für Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen über den*die für den Eigenbetrieb zuständige*n Beigeordnete*n alle Angelegenheiten mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der LHS oder die Strukturen der Einrichtungen berühren. Insbesondere leitet er*sie ihm*ihr den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Abs. 1 zu. Die Zusammenarbeit mit dem Finanz- und Beteiligungsbereich im Sinne der Regelungen für die Eigenbetriebe ist sicherzustellen.

§ 10 Erweiterte Geschäftsleitung

- (1) Die erweiterte Geschäftsleitung besteht aus der Betriebsleitung und weiteren Mitgliedern. Ihre inneren Angelegenheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt (§ 11).
- (2) Die weiteren Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung unterstützen die Betriebsleitung bei der operativen Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und des Oberbürgermeisters*der Oberbürgermeisterin unter Berücksichtigung der Anforderungen an die wirtschaftliche Betriebsführung. Die Funktionen der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Nähere über den Geschäftsgang innerhalb des Eigenbetriebes und die Zusammensetzung, die Aufgaben und Befugnisse der erweiterten Geschäftsleitung regelt der*die Oberbürgermeister*in durch eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 12 Inanspruchnahme städtischer Ämter

Der Eigenbetrieb bedient sich bei der laufenden Betriebsführung der städtischen Ämter und Eigenbetriebe sowie ihrer Einrichtungen entsprechend der zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und zur Sicherung der Aufgabenerfüllung durch die Eigenbetriebe aufgrund des § 10 EigBG ergangenen „Regelung für die Eigenbetriebe“ und „Geschäftsanweisung der Landeshauptstadt Stuttgart zur internen Verrechnung von Leistungen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung nach den §§ 111, 112 Abs. 1 GemO werden der für die Rechnungsprüfung zuständigen Organisationseinheit der Landeshauptstadt Stuttgart gem. § 112 Abs. 2 GemO die Prüfung der Vergaben (Einhaltung der Vergabevorschriften der Stadt) und der Bauabrechnungen sowie die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit des Betriebs übertragen.
- (2) Wegen der Größe und Bedeutung soll der Jahresabschluss des Eigenbetriebs jährlich durch eine*n Abschlussprüfer*in geprüft werden. Der Prüfungsauftrag an den*die Abschlussprüfer*in soll auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte umfassen.

§ 14 Schlussvorschriften

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Leben & Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart vom 7. Februar 2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 07. Februar 2019) außer Kraft.